



Hygienekonzept des TSV Heiningen 1892 e. V.

Stand: 01.07.2020

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Altersbeschränkung

Da das Wahren der Abstands- und Hygieneregulungen bei unseren Jüngsten nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet werden kann, gilt, dass im TSV Heiningen bis auf weiteres nur Kinder ab 8 Jahren und sofern sie die nötige geistige Reife besitzen, die in den Corona-Verordnungen getroffenen Regelungen zuverlässig einhalten zu können, am Sport teilnehmen können.

Auch wenn der Sportbetrieb von Kindern unter 8 Jahren in der jetzigen Situation weiterhin ausgesetzt bleiben muss, enthält dieses Hygienekonzept dennoch bereits vereinzelt Bestimmungen, die im Fall einer Aufhebung dieser altersmäßigen Begrenzung anzuwenden sind.

1.2 Gruppengröße

Die Höchstzahl einer Sportgruppe darf höchstens 20 Teilnehmer betragen. Darin eingeschlossen sind die Übungsleiter/Kursleiter und sonstigen Betreuer der Gruppe.

Ein parallel stattfindendes Training mehrerer Gruppen ist möglich, wenn zwischen ihnen ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird oder wenn – etwa beim Hallensport – die Gruppen voneinander durch Trennvorhänge getrennt sind.

Beim Eltern/Kind-Turnen, in unserem Fall also bei der Sport- und Bewegungsschule Basics der 1 bis 3,5 jährigen, gilt laut einer Verlautbarung des Kultusministeriums die Sonderregelung, dass dort die Paare Mutter/Kind oder Vater/Kind nur als eine Person gewertet werden.

Eine Durchmischung der einzelnen Gruppen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die einzelnen Gruppen nicht beim Betreten und Verlassen der Sportanlagen begegnen.

1.3 Betreten und Verlassen der Sportanlagen

Das Betreten und Verlassen der Sportanlagen geschieht unter der Aufsicht und Kontrolle der Übungsleiter/Kursleiter der Sportgruppe.

Dazu versammeln sich die Trainingsteilnehmer einer Sportgruppe unter Einhaltung des geforderten Mindestabstands von 1,5 Meter zueinander vor der Sportanlage und warten darauf, von ihren Übungsleitern eingelassen zu werden. Dabei sind die Vorgaben des § 9

der CoronaVO zu beachten, die – abgesehen von dort geregelten Ausnahmen – Ansammlungen von mehr als 20 Personen verbieten. Der Einlass kann auch – unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregel gemäß § 2 der CoronaVO – durch beauftragte Personen geschehen.

Das Verlassen der Sportanlagen erfolgt dann ebenfalls wieder geordnet, also getrennt nach Gruppen sowie unter Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Teilnehmern.

Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten oder zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

Zusätzliche Personen, wie Eltern, Anverwandte, Freunde oder Zuschauer haben keinen Zutritt zu den Sportanlagen. Davon ausgenommen sind diejenigen Eltern, die ihre Kinder zum Eltern-Kind-Turnen bzw. zur Sport- und Bewegungsschule Basics der 1 bis 3,5-jährigen begleiten und dort während der Übungsstunde eine Betreuungsaufgabe übernehmen (s. o.).

Beim Hallensport ist während des Betretens und Verlassens des Gebäudes sowie auf den Wegen innerhalb des Gebäudes eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutzes sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie solche Personen befreit, für die eine Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

1.4 Nutzung von Sanitarräumlichkeiten

Der Aufenthalt in den Toiletten-, Umkleide- und Duschräumen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. In den Räumen dürfen sich gleichzeitig nur so viele Nutzerinnen und Nutzer aufhalten, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen ihnen eingehalten werden kann.

1.5 Trainings- und Übungsbetrieb

Vor Beginn und nach Ende der Übungs- bzw. Trainingsstunde sowie nach jedem Toilettengang waschen oder desinfizieren alle Gruppenmitglieder ihre Hände. Bei Kindern sollte in jedem Fall das Händewaschen gegenüber dem Einsatz von Desinfektionsmitteln vorgezogen werden. Beim Gerätturnen sollten die Hände vor dem Gang an die Geräte zudem mit Magnesia präpariert werden.

Auch während des Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden. Dies gilt z. B. für Besprechungen, Lehrgespräche oder Übungsanweisungen, die nicht unmittelbar während der sportlichen Handlungen erfolgen. Die Abstandsregel gilt nicht für das sportliche Training selbst oder für die dabei üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

In Sportarten, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum hinweg ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, also z. B. in Kampfsportarten wie Judo und Jiu-

Jitsu, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Bei Trainingseinheiten, in denen Übungen auf Gymnastikmatten durchgeführt werden, sind alle Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer dazu verpflichtet, ein großes Hand- oder Badetuch mitzubringen, das sie als Mattenaufgabe verwenden. Wer über eine eigene Gymnastikmatte verfügt, wird darum gebeten, sie ebenfalls mitzubringen und zu nutzen. In Absprache mit den Übungsleitern können zudem auch eigene Kleingeräte, Bälle oder Alltagsgegenstände als Trainingsmaterialien mitgebracht werden.

1.6 Reinigung und Desinfektion

Alle verwendeten Sport- und Trainingsgeräte sind je nach Nutzungsintensität und Gerätetyp mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Dies kann auch mehrfach während einer Übungsstunde – etwa beim Nutzerwechsel an Geräten – erforderlich sein, u. U. aber auch in Intervallen von bis zu sechs oder acht Wochen erfolgen. Wir verweisen dazu insbesondere auf die entsprechenden Herstellerhinweise und die Hygienekonzepte der Fachsportverbände, die zu beherzigen sind. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist dabei nicht zwingend erforderlich und hat auch den Nachteil, dass Sportgeräte durch deren Verwendung schwer beschädigt oder unbrauchbar werden können. Zu beachten ist dabei auch, dass Kinder nicht unnötig durch den Kontakt mit Desinfektionsmitteln belastet werden sollten.

Der TSV Heiningen geht davon aus, dass alle sonstigen routinemäßigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, die in den Sportstätten, die sich in kommunaler oder behördlicher Trägerschaft befinden, anfallen, wie auch sonst üblich von den dafür zuständigen Bediensteten oder beauftragten Personen durchgeführt werden. Dies gilt auch für das Vorhalten von den gemäß § 4 der CoronaVO vom 23. Juni 2020 allgemein erforderlichen Hygienemitteln und -materialien sowie für die Information und Kenntlichmachung der durch die Nutzer einzuhaltenden Bestimmungen.

Sollten weitere besondere oder davon abweichende hygienische Vorgaben, die u. a. auch das Lüften der Räumlichkeiten betreffen können, durch den Träger der jeweiligen Sportanlage gemacht werden, so ist dem Folge zu leisten.

1.7 Dokumentationspflicht

In jeder Trainings- oder Übungseinheit ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die es im Falle eines Infektionsgeschehens den dafür zuständigen Behörden im Nachhinein erlaubt, etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Die Anwesenheitslisten können dabei auch so gestaltet sein, dass auf einer Gruppenliste die jeweils in einer Trainings- oder Übungsstunde anwesenden Trainingsteilnehmer durch Abhaken vermerkt werden. Besonders wichtig ist dabei, dass Tag, Ort und Zeit jeder einzelnen Übungsstunde zusammen mit den dabei anwesenden Personen klar erkennbar und zuordenbar sind.

Im Laufe der Zeit neu zur Gruppe hinzustoßende Teilnehmer oder solche, die ein Probetraining absolvieren, sind auf der Liste so zu ergänzen, dass dabei neben dem Vor- und Nachnamen auch die erforderlichen Kontaktdaten wie Wohnanschrift, Rufnummer oder Mailadresse mit erfasst werden. Das Führen und Aufbewahren der Anwesenheitslisten obliegt den jeweiligen Übungsleitern/Kursleitern, wobei sichergestellt werden muss, dass ein

Zugriff auf die Listen durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TSV Heiningen problemlos und schnell erfolgen kann.

Die Aufbewahrungsfrist der Dokumentation einer Übungsstunde beträgt vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Liste gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes zu vernichten. Ferner ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

1.8 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Selbstverständlich gilt ein grundsätzliches Zutritt- und Teilnahmeverbot für alle Personen, die in Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen.

2. Sonderregelungen für die TSV-Halle

Neben den oben genannten Bestimmungen oder abweichend davon gelten für die Nutzung der TSV-Halle und des Gymnastikraums aufgrund der dort vorhandenen räumlichen Verhältnisse folgende Regelungen:

2.1 Grenzen für Gruppengrößen

Laut der CoronaVO Sport gilt, dass auch während der Sport- bzw. Übungsstunde überall dort ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden muss, wo es das sportliche Training selbst oder für die dabei üblichen Sport-, Spiel- und Übungssituationen nicht erfordert. Aus diesem Grund beträgt die Höchstgruppengröße in der Haupthalle 20 Personen, im Gymnastikraum 10 Personen.

2.2 Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten

Das Betreten des Gebäudes für den Übungsbetrieb erfolgt ausschließlich durch den hinteren Sportlereingang; Sportler, die in der Haupthalle ihre Übungsstunde absolvieren, verlassen das Gebäude durch den Haupteingang zwischen Geschäftsstelle und unserer Vereinsgaststätte. Sportgruppen, die den Gymnastikraum nutzen, verlassen das Gebäude wieder durch den Sportlereingang.

Der Zugang und das Verlassen des Gebäudes wird dabei durch die jeweiligen Übungs- oder Kursleiter/innen organisiert, die für den Zutritt und das Verlassen der Räumlichkeiten eine Freigabe erteilen. Dazu warten die Trainings- bzw. Kursteilnehmer/innen nach ihrem Eintreffen an der Halle vor dem Sportlereingang darauf, dass sie in das Gebäude eingelassen werden. Dabei ist selbstverständlich die Wahrung eines Abstands von mindestens 1,50 Meter zu den anderen Wartenden einzuhalten. Ferner sind die Vorgaben des § 9 der CoronaVO zu beachten, die – abgesehen von dort geregelten Ausnahmen – Ansammlungen von mehr als 20 Personen verbieten. Der Einlass kann auch – unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregel gemäß § 2 der CoronaVO – durch beauftragte Personen geschehen.

Dadurch soll ein Begegnen von Sportgruppen im Treppenhaus möglichst vermieden werden. Für das ausreichende Vorhandensein von Hygiene- und Desinfektionsmitteln sowie allen anderen lt. § 4 der CoronaVO erforderlichen Materialien, Gegenständen und Einrichtungen ist gesorgt. Davon ist beim Kommen und Gehen sowie beim Toilettengang Gebrauch zu machen. Natürlich gilt während des Aufenthalts im Gebäude die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Während des Sporttreibens selber kann der Mund-Nasen-Schutz dann selbstverständlich abgenommen werden.

Alle Sportler/innen und Kursteilnehmer/innen, deren Sportangebot in der Haupthalle stattfindet, nutzen die Gaststättentoiletten, während die Toilette im Untergeschoss des Treppenhauses ausschließlich für die Nutzer des Gymnastikraums zur Verfügung steht.

2.3 Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Umkleiden und Duschen in der TSV-Halle stehen diese Räumlichkeiten für eine Nutzung nicht zur Verfügung. Alle Sporttreibenden müssen daher schon komplett für die Übungsstunde gekleidet erscheinen. In der vorliegenden Sondersituation gilt dies auch im Hinblick auf die Sportschuhe, die ebenfalls schon beim Betreten des Gebäudes getragen werden sollten.

Vor dem Betreten der eigentlichen Sporträumlichkeiten sind die Schuhe zum Schutz unserer Hallenböden auf den dazu bereit liegenden Schmutzmatten abzustreifen. Persönliche Gegenstände (Schlüssel, Regenschirm, Trinkflasche ...) und Wetterkleidung sollten während der Übungs-/Kurstunde in einer entsprechenden (Sport-)Tasche am Rand der Sportfläche verwahrt werden.

2.4 Allgemeine Hygienemaßnahmen

Um den Schutz vor einer Corona-Infektion zu erhöhen, wird die zeitliche Taktung der Grundreinigungs- und allgemeinen Desinfektionsarbeiten innerhalb des Gebäudes in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität erhöht. Dies betrifft sowohl die Sporträumlichkeiten als auch die Toiletten, das Treppenhaus und die Gänge, die von den Nutzern auf ihren Wegen innerhalb des Gebäudes benutzt werden. Alle erforderlichen Einzelheiten dazu werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe mit den zur Erledigung dieser Aufgaben beauftragten Personen vereinbart.

2.5 Zusätzliche Hygienemaßnahmen in und nach der Übungsstunde

Alle benutzten Sportgeräte und Gegenstände, die berührt wurden, müssen nach der Benutzung entweder durch geeignete Reinigungsmittel gesäubert oder desinfiziert und die Räume möglichst gut durchgelüftet werden. Diese Arbeiten sind – je nach Bedarf und Erfordernis – während oder nach der Übungsstunde durch die Nutzer selber vorzunehmen. Die Kippfenster in der Haupthalle und im Gymnastikraum sollten auch während der Übungsstunden möglichst durchgängig geöffnet bleiben.

Im Gymnastikraum besteht zudem die Möglichkeit, den dort in die Decke eingebauten leistungsstarken Lüftungsventilator zu nutzen. Dies empfiehlt sich insbesondere während solcher Übungsstunden, bei denen eine Musikbeschallung erfolgt, die für eine Lärmbelästigung der Anlieger sorgen könnte.

2.6 Aussetzen des üblichen Hallenbelegungsplans und Erlaubnispflicht

Da es die jetzige Situation und die Coronabestimmungen erfordern, dass Sportgruppen aufgeteilt oder Übungsstunden sehr flexibel in andere Räumlichkeiten verlegt werden müssen, gilt, dass die bislang üblichen Hallenbelegungspläne für die TSV-Halle und den Gymnastikraum bis auf weiteres nicht aufrecht erhalten werden können. Jede Aufnahme von Übungsstunden dort kann nur über die jeweilige Abteilungsleitung und in zwingender Absprache und mit Erlaubnis der TSV-Geschäftsstelle erfolgen. Dies ist auch deshalb erforderlich, um dafür Sorge zu tragen, dass die rechtlichen Vorgaben der CoronaVO und der CoronaVO Sport mit großer Sorgfalt und durchgehend umgesetzt werden können.

Diese Hygienekonzept tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Heiningen, den 01. Juli 2020
Die Vorstandschaft